

Filmabkommen Österreich – Italien

Grundvoraussetzungen für die Anerkennung einer Koproduktion

Zeitgerechtes Ansuchen

Die beiden Gemeinschaftsproduzenten müssen spätestens dreißig Tage vor Beginn der Dreharbeiten den Antrag auf Anerkennung der Gemeinschaftsproduktion an ihre jeweilige Behörde richten. Die zuständigen Behörden sind:

In Österreich: Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Abteilung Ansiedlungen und Unternehmensservice
Stubenring 1, A-1011 Wien
Sachbearbeiter: Dr. Georg Knoflach
E-Mail: post.film@bmdw.gv.at

In Italien: Ministero per i Beni Culturali
Servizio II - Produzione, distribuzione, esercizio e industrie
tecniche
z.H. Herrn Dr. Francesco Ventura
Via della Ferratella in Laterano, 51
184 Roma

Als rechtzeitig eingegangen gilt:

- Poststempel mindestens dreißig Tage vor Drehbeginn
- persönliche Übergabe im Haus mindestens dreißig Tage vor Drehbeginn
- Mail mindestens dreißig Tage vor Drehbeginn an das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort post.film@bmdw.gv.at

Übermittlung der folgenden Unterlagen (wenn möglich in elektronischer Form)

- Gemeinschaftsproduktionsvertrag

- Drehbuch oder andere Darstellung des geplanten Stoffes und seiner Gestaltung (Bei größerem Umfang Übermittlung auf dem Postweg möglich)
- Stabs- und Besetzungslisten (mit Angabe der Tätigkeiten, Rollen und Staatsangehörigkeit)
- Nachweis über den Erwerb oder den möglichen Erwerb der für die Verfilmung und Verwertung des gegenständlichen Projektes notwendigen Rechte
- Kalkulation der voraussichtlichen Herstellungskosten des Films als *xls oder *xlsx Datei
- Detaillierter Finanzierungsplan *xls oder *xlsx Datei
- Übersicht über den technischen Beitrag der beiden Gemeinschaftsproduzenten
- Terminplan mit Angabe der voraussichtlichen Drehorte
- Im Ansuchen muss der einreichende Produzent die Richtigkeit aller Angaben bestätigen.

Weitere Voraussetzungen für die Anerkennung einer Koproduktion

- Herstellung des Einverständnisses zwischen den beiden Behörden
- Gute technische und finanzielle Organisation und ausreichende Berufsqualifikation der Koproduzenten
- Der Minderheitsproduzent muss eine tatsächliche technische und künstlerische Leistung erbringen, und zwar mindestens in Form eines Drehbuchautors, eines Technikers, eines Schauspielers in einer Hauptrolle und eines Schauspielers in einer zweitrangigen Rolle.
- Mindestbeteiligung des Minderheitsproduzenten an den Herstellungskosten:
 - 30 %
- Abweichungen von den Bestimmungen des Absatzes h) und l) des gegenständlichen Artikels des bilateralen Abkommens können von den Behörden der vertragsschließenden Teile für Filme zugestanden werden, die einen besonderen künstlerischen und kulturellen Wert haben oder deren Kosten bedeutend höher sind als die durchschnittlichen Filmproduktionskosten im Lande mit der Mehrheitsbeteiligung. In diesen Fällen darf die Beteiligung des Gemeinschaftsproduzenten mit der Minderheitsbeteiligung jedoch nicht geringer als 20% der Filmkosten sein.

- In jedem Film wirkt ein Regisseur aus dem Hoheitsgebiet einer der beiden vertragsschließenden Teile mit.
- Jeder Gemeinschaftsproduzent wird Miteigentümer des Originalnegativs
- Die Einnahmen sind entsprechend der finanziellen Beteiligung aufzuteilen
- Staatsangehörigkeit der an der Herstellung des Films Beteiligten:
 - Schauspieler aus dritten Staaten, die im Hoheitsgebiet eines der vertragsschließenden Teile ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und dort arbeiten, können dort ausnahmsweise bei der Herstellung einer Gemeinschaftsproduktion beschäftigt werden und werden in einem solchen Fall im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als Inländer betrachtet.
 - Österreicher und Italiener, die im Hoheitsgebiet des anderen vertragsschließenden Teiles ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und dort arbeiten, können bei der Herstellung von Gemeinschaftsproduktionen beschäftigt werden, werden in solchen Fällen aber als zu ihrem Herkunftsstaat gehörig betrachtet.
 - Künstler und Techniker, welche die Staatsbürgerschaft eines dritten Staates besitzen, können in Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der Anforderungen des» Filmes und im Einverständnis der zuständigen Behörden der vertragsschließenden Teile an einer Gemeinschaftsproduktion teilnehmen.
- Die Behörde des Minderheitsproduzenten kann ihre Anerkennung erst nach Vorliegen der Stellungnahme der Behörde des Mehrheitsproduzenten erteilen
- Die Anerkennung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, die sicherstellen, dass die Bestimmungen des Abkommens eingehalten werden.